

Angebotsbedingungen

für die Öffentliche Ausschreibung zur Erbringung der folgenden Dienst- /Lieferleistung:

„Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht“

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben)

Aktenzeichen: 314-4334-/5

Inhalt:

1	ALLGEMEINE HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN.....	4
1.1	ZIELSETZUNG DIESER UNTERLAGE	4
1.2	DARSTELLUNG DES AUFTRAGSGEGENSTANDES	4
1.3	AUFTRAGGEBERIN	4
1.4	RÜCKFRAGEN.....	4
1.5	VERGABEVERFAHREN	5
1.6	VERFAHRENSABLAUF	5
2	ANGEBOTSABGABE.....	6
2.1	FORM UND FRIST DER ANGEBOOTSABGABE.....	6
2.2	GLIEDERUNG UND INHALT DES ANGEBOOTS	6
2.3	VOLLSTÄNDIGKEIT, ERFÜLLUNG DER VORGABEN	7
2.4	ÄNDERUNGEN AN DEN VERGABEUNTERLAGEN	7
2.5	VERFAHRENSSPRACHE.....	7
2.6	EIGENERKLÄRUNGEN.....	7
2.7	UNTERAUFTRAGNEHMER / EIGNUNGSLEIHE	7
2.8	REGELN FÜR BIETERGEMEINSCHAFTEN.....	8
2.9	AUFKLÄRUNGSPFLICHT	8
3	SONSTIGE HINWEISE	9
3.1	VERTRAULICHKEIT.....	9
3.2	EIGENTUMSÜBERGANG	9
3.3	VERTRAGSBESTANDTEILE.....	9
3.4	BINDEFRIST	9
3.5	KOMMUNIKATIONSVERBOT	9
3.6	UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN / MITTELSTANDSKARTELLE	10
3.7	PRÜFPFLICHT DES BIETERS	10
4	ANGABEN ZUR EIGNUNG	10
4.1	ANGABEN ZUM BIETER (FORMULAR-ZIFFERN I BIS VI „EIGENERKLÄRUNGEN ZUR EIGNUNG“).....	11
4.2	ANGABEN ZUR TECHNISCHEN UND BERUFLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FORMULAR-ZIFFER VII „EIGENERKLÄRUNGEN ZUR EIGNUNG“).....	11
5	VERTRAG.....	12
5.1	VERTRAGSLAUFZEIT.....	12
5.2	VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	13
6	ZUSCHLAGSKRITERIEN	13
6.1	UMSETZUNGSKONZEPT	13
6.2	BEWERTUNGSMODUS – GEWICHTUNG DER KRITERIEN	14
6.3	ZUSCHLAGSKRITERIEN.....	14

6.4	PUNKTEVERGABE FÜR DIE QUALITÄTSKRITERIEN	14
6.5	MINDESTPUNKTZAHL.....	16
6.6	PUNKTEVERGABE FÜR DAS KRITERIUM PREIS: BERECHNUNG VON PREISPUNKTEN	16
6.7	ERSTELLUNG DER GESAMTBEWERTUNG: ADDITION VON LEISTUNGS- UND PREISPUNKTEN	16

1 Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

1.1 Zielsetzung dieser Unterlage

Diese Unterlage ergänzt und konkretisiert die in der Vergabebekanntmachung genannten Festlegungen und Vorgaben.

Sie fasst noch einmal die Angaben und Nachweise, die ein Bieter seinem Angebot beizufügen hat, zusammen. Zudem bietet sie einen Überblick zum Ablauf des Vergabeverfahrens. Die Bieter sind aufgefordert, die aufgeführten Vorgaben einzuhalten. Die Missachtung der Vorgaben kann zum Ausschluss des jeweiligen Bieters führen.

Sofern die vorliegenden Unterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

1.2 Darstellung des Auftragsgegenstandes

Gegenstand des Auftrages ist die Erstellung eines Rechtsgutachtens, welches das Heilpraktikerrecht einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung umfassend aufarbeitet und die Frage klärt, ob und welchen rechtlichen Gestaltungsspielraum der Bundesgesetzgeber im Falle einer Reform des Heilpraktikerrechts zur Stärkung der Patientensicherheit hätte.

In dem Gutachten sind insbesondere folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- welche Möglichkeiten gibt es, den „Heilpraktiker“ als Heilberuf nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz (GG) zu regeln
- welche Besonderheiten sind bei vorkonstitutionellem Recht zu beachten
- welche rechtlichen Folgen hätte der Wegfall der Legaldefinition der Heilkunde im Fall einer Neuregelung des Heilpraktikerrechts
- wie kann der Heilkundebegriff neu geordnet werden
- gibt es die Möglichkeit, die sektorale Heilpraktikererlaubnis im Fall einer Neuregelung des Heilpraktikerrechts wegfällen zu lassen

Näheres ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

1.3 Auftraggeberin

Auftraggeberin (AG'in) des Verfahrens ist:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

1.4 Rückfragen

Fragen zu dem Verfahren oder den Vergabeunterlagen über die e-Vergabeplattform des Bundes (www.evergabe-online.de) elektronisch zu übermitteln. Die Fragen und Antworten

werden allen Bietern in anonymisierter Form auf der e-Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

Die Bieter sind verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren, ob die Vergabeunterlagen aktualisiert worden sind.

Eine Änderung des Vertrages ist nach Zuschlagserteilung nicht mehr möglich. Fragen zum Vertragsentwurf sind als Bieterfragen während der Frist für Rückfragen einzureichen.

Die Bieter sind gehalten, die Fragen möglichst frühzeitig zu stellen. Fragen, die die Vergabeunterlagen betreffen oder für die Erstellung des Angebotes relevant sind, sind unverzüglich, spätestens bis zum 19.11.2019, 18 Uhr (eingehend) zu stellen.

Spätere Fragen sind zwar nicht ausgeschlossen, Bieter haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass solche Fragen noch vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote beantwortet werden.

Die Bieter sind gehalten, ausschließlich Fragen über die e-Vergabeplattform des Bundes zu kommunizieren und von jedweder anderen Form der Kontaktaufnahme abzusehen. Die AG'in wird jeden Versuch der Kontaktaufnahme, der nicht in schriftlicher Form besteht, umgehend zurückweisen.

1.5 Vergabeverfahren

Die Beschaffung erfolgt als öffentliche Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 UVgO.

1.6 Verfahrensablauf

Die Bieter geben auf der Grundlage der Auftragsbekanntmachung sowie der auf der Vergabeplattform des Bundes zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen ihre förmlichen Angebote ab. Alle fristgerecht abgegebenen Angebote werden entsprechend den formellen und inhaltlichen Anforderungen aus diesen Angebotsbedingungen auf Vollständigkeit sowie in Bezug auf den Nachweis der geforderten Eignung geprüft und anhand der in Ziffer 6 dargestellten Zuschlagskriterien bewertet.

Nach aktueller Planung soll das gegenständliche Vergabeverfahren folgendem Terminplan folgen:

- | | |
|----------------------------------------|----------------------------|
| • Absendung der Auftragsbekanntmachung | 30.10.2019 |
| • Frist für Rückfragen: | 19.11.2019, 18 Uhr |
| • Beantwortung der Fragen: | 21.11.2019, 12 Uhr |
| • Ende der Angebotsfrist: | 28.11.2019, 12 Uhr |
| • Zuschlagserteilung: | voraussichtlich 19.12.2019 |
| • Angebotsbindefrist: | 30.12.2019 |

Die AG'in behält sich vor, den vorstehenden Termin- und Ablaufplan bei Bedarf zu modifizieren. Über etwaige Änderungen wird die AG'in alle Bieter zeitgleich informieren. Die Än-

derungen werden auf der e-Vergabepattform veröffentlicht. Bei der Entscheidung über Änderungen wird die AG'in die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz beachten.

2 Angebotsabgabe

2.1 Form und Frist der Angebotsabgabe

Das Angebot ist bis zum 28.11.2019, 12 Uhr entsprechend den Anforderungen gemäß der europaweiten Auftragsbekanntmachung und dieser Angebotsbedingungen elektronisch über die e-Vergabepattform des Bundes einzureichen.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 28.11.2019, 12 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitige Zustellung des Angebots im Verantwortungsbereich des Bieters liegt. Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote, die bis zum 28.11.2019, 12 Uhr auf der e-Vergabepattform des Bundes (www.evergabe-online.de) eingegangen sind. Angebote, die schriftlich, als E-Mail oder Telefax eingehen, werden nicht berücksichtigt.

2.2 Gliederung und Inhalt des Angebots

Der Bieter hat seinem Angebot die im Formular „Checkliste Angebotsunterlagen“ bezeichneten Erklärungen, Darstellungen und Unterlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke können von den Bietern zusammen mit diesen Angebotsbedingungen von der Vergabepattform des Bundes heruntergeladen werden. Die betreffenden Dokumente sind – soweit vorgesehen – an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Das abgefragte Konzept, siehe auch unter Ziffer 6 „Zuschlagskriterien“, ist ebenfalls dem Angebot beizufügen.

Die AG'in bittet den Bieter, sein Angebot wie folgt zu gliedern:

- Angebotsschreiben,
- Eigenerklärungen zur Eignung,
- Konzept – siehe hierzu nachfolgende Ziffer 6,
- Preisblatt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist in schriftlicher Form möglich.

2.3 Vollständigkeit, Erfüllung der Vorgaben

Das Angebot muss vollständig sein, die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen.

Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die AG'in kann unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (insb. Eigenerklärungen) nachfordern bzw. vervollständigen oder korrigieren lassen oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachfordern oder vervollständigen lassen (vgl. § 41 Abs. 2 UVgO). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 UVgO ausgeschlossen. Auf die Ausnahme in § 41 Abs. 3 S. 2 UVgO wird hingewiesen.

Der Bieter hat sicherzustellen, dass die von ihm eingereichten Unterlagen vollständig, verständlich und eindeutig sind. Sämtliche Angebotsbestandteile müssen daher insbesondere strukturiert und eindeutig gekennzeichnet sein.

2.4 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

2.5 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Ausarbeitungen sind in deutscher Sprache zu erarbeiten und vorzulegen. Soweit der Bieter fremdsprachige Nachweise einreicht, hat er eine amtlich anerkannte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

2.6 Eigenerklärungen

Soweit zum Nachweis der Eignung zunächst nur Eigenerklärungen verlangt werden, behält sich die AG'in vor, in angemessenem Umfang ergänzende Unterlagen zu verlangen, soweit dies nach seiner Einschätzung erforderlich erscheint.

2.7 Unterauftragnehmer / Eignungslleihe

Beabsichtigt der Bieter, Unterauftragnehmer einzubeziehen, hat er den Umfang der Leistungen des Unterauftragnehmers entsprechend Ziffer II des Formulars „Eigenerklärungen zur Eignung“ anzugeben. Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung bzw. der wirtschaftlichen und finanziellen und technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind – bezogen auf die für die Unterauftragnehmer vorgesehenen Leistungsbereiche – für diese Unternehmen **auf gesondertes Verlangen** der AG'in zu dem von der AG'in bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen (z. B. Unterauftragnehmer) in Anspruch, sind die Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung bzw. der wirtschaftlichen und finanziellen und technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auch für diese Unternehmen **bereits mit dem Angebot** vorzulegen. Darüber hinaus muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen entsprechend Ziffer III des Formulars „Eigenerklärungen zur Eignung“ nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Im Falle der Inanspruchnahme zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit muss der Bieter und das in Anspruch genommene Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung entsprechend Ziffer III des Formulars „Eigenerklärungen zur Eignung“ abzugeben.

Der Bieter hat Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der AG'in gesetzten Frist zu ersetzen.

Ist ein benanntes Unternehmen nach Einschätzung der AG'in nicht geeignet, so ist der Bieter auf Verlangen der AG'in verpflichtet, ein anderes, geeignetes Unternehmen zu benennen. Sofern ein Unterauftragnehmer das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt (nur bei Eignungsleihe) oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1, 2 UVgO i.V.m. § 123 GWB vorliegen, muss der Unterauftragnehmer durch den Bieter innerhalb einer von der AG'in gesetzten Frist ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1, 2 UVgO i.V.m. § 124 GWB vorliegen, behält sich die AG'in vor, dass das Unternehmen durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

2.8 Regeln für Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben die geplante Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft darzustellen und einen alleinigen Ansprechpartner zu benennen.

Die Erklärung zur Bietergemeinschaft (Ziffer IV des Formulars „Eigenerklärungen zur Eignung“) und Eigenerklärung zu Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Ziffer V des Formulars „Eigenerklärungen zur Eignung“) haben alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft mit dem Angebot gemeinsam abzugeben.

2.9 Aufklärungspflicht

Mit der Abgabe des Angebots verpflichten sich die Bieter, der AG'in alle für die Beurteilung des Angebots notwendigen zusätzlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Die AG'in behält sich vor, Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen, die den angemessenen Auskunftsbegehren in diesem Sinne nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leisten.

Bei Unklarheiten über das Angebot oder die Bieter behält sich die AG'in vor, diese im Rahmen von Gesprächen nach § 9 Abs. 2 UVgO aufzuklären. Verhandlungen finden nicht statt. Für die Teilnahme an einem evtl. Aufklärungsgespräch wird keine Vergütung gewährt.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Vertraulichkeit

Die vorliegenden Unterlagen einschließlich sämtlicher Formulare und Vertragsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von der AG'in zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Bieter vertraulich zu behandeln. Die betreffenden Unterlagen bzw. die in ihnen enthaltenen Informationen dürfen von dem Bieter nur für Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Eigentumsübergang

Die im Rahmen des Angebots von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen etc. gehen in das Eigentum der AG'in über. Für die Ausarbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

3.3 Vertragsbestandteile

Für die Durchführung des verfahrensgegenständlichen Auftrags gelten der den Vergabeunterlagen beigefügte Vertrag und die darin genannten Vertragsbestandteile. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und ggf. beteiligter Partner werden nicht Bestandteil des Vertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote, die unter Beifügung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters oder seiner Partner/Unterauftragnehmer abgegeben werden, ausgeschlossen werden (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO).

3.4 Bindefrist

Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum 30.12.2019 gebunden.

3.5 Kommunikationsverbot

Bieter sowie Unterauftragnehmern, Beratern oder sonstigen durch den Bieter involvierten Mitwirkenden, ist folgendes untersagt:

- die direkte oder indirekte Einflussnahme auf übergeordnete Stellen der AG'in, Angestellte der AG'in, beteiligte Berater, Behörden usw. in Bezug auf das Vergabeverfahren,

- die direkte oder indirekte Kommunikation mit anderen Bietern oder deren Mitwirkenden. Bieter müssen den Geheimwettbewerb wahren.

3.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen / Mittelstandskartelle

Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind unzulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 GWB freigestellt. Die Voraussetzungen folgen aus §§ 2, 3 GWB. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebotsschreiben (Formular „Angebotschreiben“) abzugeben.

3.7 Prüfpflicht des Bieters

Die AG'in stellt die Unterlagen auf der e-Vergabeplattform des Bundes in elektronischer Form den Beteiligten zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Bieter die AG'in hierüber umgehend zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Empfänger sind daher aufgefordert, umgehend nach Abruf der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen zu öffnen sind. Der Bieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach Abruf auf Vollständigkeit zu prüfen und das Fehlen bzw. die Fehlerhaftigkeit von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes anzuzeigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können, so hat der Bieter die AG'in unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist darauf hinzuweisen. Hinweise sind ebenfalls über die e-Vergabeplattform des Bundes an die AG'in zu richten.

4 Angaben zur Eignung

Die Prüfung der Eignung erfolgt anhand der im Folgenden aufgeführten Eignungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss des Bieters.

Zur Prüfung der Eignung wird von den Bietern die Vorlage folgender Erklärungen bzw. Dokumente erwartet. Entsprechende Formulare zu den geforderten Angaben liegen soweit angeführt diesen Angebotsbedingungen bei. Die Bieter sind aufgefordert, die zur Verfügung gestellten Formulare „Eigenerklärungen zur Eignung“ zu verwenden.

4.1 Angaben zum Bieter (Formular-Ziffern I bis VI „Eigenerklärungen zur Eignung“)

- Bieterbogen (entspricht Ziffer I): Der Bieter hat seinen Namen oder die Bezeichnung seines Unternehmens mit Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Ansprechpartner/in zu nennen. Der Bieterbogen des Bieters entsprechend Formularblatt I ist von dem Bieter und ggf. allen an der Bietergemeinschaft Beteiligten, nicht aber von den einzelnen Unterauftragnehmern auszufüllen.
- Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern (nur soweit einschlägig; entspricht Ziffer II): Der Bieter hat anzugeben, welche Leistungsbestandteile von welchem Unterauftragnehmer erbracht werden sollen. Das gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer, sofern diese bereits feststehen. Die einzelnen Unterauftragnehmer sind mit vollständigem Namen, ggf. unter Bezeichnung der Firma und des Unternehmenssitzes zu benennen.
- Verpflichtungserklärung im Rahmen der Eignungsleihe (nur soweit einschlägig; entspricht Ziffer III): Erklärung des sich verpflichtenden Unterauftragnehmers oder des Mitglieds der Bietergemeinschaft, dass im Falle der Zuschlagserteilung dem Bieter die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- Erklärung der Bietergemeinschaft (nur soweit einschlägig; entspricht Ziffer IV): In der Erklärung sind sämtliche Konsortialpartner der Bietergemeinschaft zu benennen. Es ist anzugeben, welche Leistungsbestandteile von welchem Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht werden sollen. Die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft sind mit vollständigen Namen, ggf. unter Bezeichnung der Firma und des Unternehmenssitzes zu benennen.
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB i. V. m. i.V.m. § 31 Abs. 1, Abs. 2 S. 4, 5 UVgO (entspricht Ziffer V).
- Eigenerklärung zum Nachweis der Zuverlässigkeit trotz Vorliegens von Ausschlussgründen
- Selbstreinigung nach § 125 GWB i.V.m. § 31 Abs. 2 S. 3 UVgO (entspricht Ziffer VI).

4.2 Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Formular-Ziffer VII „Eigenerklärungen zur Eignung“)

Zu 1.: Referenzen

Ausführliche Darstellung von Referenzen des Bieters über die Durchführung vergleichbarer Aufgaben. Für die Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Es ist ausreichend, wenn mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft die geforderten Erklärungen und Nachweise erbringt, soweit sich aus den folgenden Festlegungen nichts anderes ergibt.

Die entsprechenden Darstellungen müssen eine hinreichend ausführliche Beschreibung des Auftragsinhalts und des zeitlichen Auftragsumfangs in Personentagen enthalten. Anzugeben sind zudem Adresse und Telefonnummer des Ansprechpartners bei dem jeweiligen AG'in der als Referenz genannten Aufträge sowie die Rolle, die der Leistungserbringer in dem jeweiligen Auftrag eingenommen hat.

Durch die Referenzen sollen folgende Gesichtspunkte nachgewiesen sein:

- Einschlägige Erfahrungen mit Erstellung von Rechtsgutachten

- Umfangreiche Kenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsrechts einschließlich von Erfahrungen im vorkonstitutionellen Recht
- Vertiefte Kenntnisse im Heilberufsrecht

Ein Referenzauftrag kann mehrere der geforderten Gesichtspunkte abdecken. Es sind jedoch insgesamt mindestens drei verschiedene Referenzaufträge zu benennen.

Hinweise:

Die Vorlage von Unternehmensreferenzen des Unterauftragnehmers ist zulässig, aber nicht zwingend erforderlich.

Zu 2.: Verantwortliche bzw. leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ausführliche Darstellung der Qualifikationen und fachbezogenen Erfahrungen der für die Leistungserbringung vorgesehenen verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bieters. Für die vorgesehenen verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen insgesamt folgende Qualifikationen anhand der Qualifikationsprofile jeder bzw. jedes einzelnen der einzusetzenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nachgewiesen werden, wobei für jede der im Folgenden genannten Qualifikationen Referenzen vorzulegen sind:

- Einschlägige Erfahrungen mit Erstellung von Rechtsgutachten
- Umfangreiche Kenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsrechts einschließlich von Erfahrungen im vorkonstitutionellen Recht
- Vertiefte Kenntnisse im Heilberufsrecht

Zu 3.: Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ausführliche Darstellung der Qualifikationen und fachbezogenen Erfahrungen der für die Leistungserbringung vorgesehenen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bieters. Für das Arbeiterteam müssen insgesamt folgende Qualifikationen anhand der Qualifikationsprofile jeder bzw. jedes einzelnen der einzusetzenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nachgewiesen werden, wobei für jede der im Folgenden genannten Qualifikationen Referenzen vorzulegen sind:

- Einschlägige Erfahrungen mit Erstellung von Rechtsgutachten
- Umfangreiche Kenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsrechts einschließlich von Erfahrungen im vorkonstitutionellen Recht
- Vertiefte Kenntnisse im Heilberufsrecht

5 Vertrag

5.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung bis zum 18.06.2020 vorgesehen.

5.2 Vertragsbedingungen

Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung.

6 Zuschlagskriterien

6.1 Umsetzungskonzept

Zuschlagskriterien für die Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen sind die in der Folge abgefragten konzeptionellen Darstellungen sowie der im gesamten veranschlagte Angebotspreis.

Die Bieter sind aufgefordert, zu den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Aufgaben ein Konzept vorzulegen. Hierin soll insbesondere dargestellt werden, in welcher Qualität und mit welcher Methodik die Bieter die einzelnen Aufgaben umsetzen wollen.

Bei der Bewertung des Konzeptes nach den untenstehenden Zuschlagskriterien werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

K2.1 Wissenschaftliche Qualität des Konzeptes

Die angebotenen konzeptionellen Elemente müssen dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen und die Intention der Leistungsbeschreibung treffen. Dazu gehört, dass der Bieter den Hintergrund des Auftrags treffend herleitet und seine Zielsetzungen korrekt wiedergibt. Bei der Wertung kann insbesondere die beabsichtigte Breite und Tiefe der Recherchen und Analysen positiv berücksichtigt werden.

K2.2 Methodische Qualität des Konzeptes

Es wird bewertet, ob die beschriebene Methodik bei der Durchführung des Auftrags sinnvoll und nachvollziehbar ist und ob mit der Methodik verwertbare Ergebnisse erwartet werden können bzw. die Strategie belastbare Ergebnisse erwarten lässt.

K2.3. Umsetzbarkeit des Vorgehens bei den einzelnen Arbeitspaketen

Die einzelnen Elemente der Leistungserbringung müssen so detailliert dargestellt werden, dass sich aus allen Arbeitspaketen die Umsetzbarkeit erschließt.

Die Darstellungen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen möglichst klar erkennen lassen, wie die Bieter die betreffenden Aufgaben im Falle der Zuschlagserteilung bewältigen werden. Die AG'in bittet die Bieter, besonders darauf zu achten, eindeutige Formulierungen zu verwenden. Insbesondere muss der Bieter eindeutig zu verstehen geben, sich im Falle der Zuschlagserteilung zu den dargestellten Arbeitsschritten bzw. Verhaltensweisen zu verpflichten. Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters.

Die AG'in wird die vorgelegten Konzepte nach Maßgabe des unter Ziffer 6.4 dargestellten Wertungsmodus bewerten. Die Bieter sind aufgefordert, insbesondere die dort genannten Unterkriterien zu beachten.

Weicht ein Bieter in seinem Konzept von den in den Vergabeunterlagen dargestellten Mindestanforderungen bzw. den vertraglichen Regelungen ab, ist die AG'in gezwungen, sein Angebot wegen Änderung der Vertragsunterlagen auszuschließen. Dabei liegt eine Änderung bereits dann vor, wenn der Bieter seinem Angebot „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder vergleichbare Regelungswerke beifügt.

Die Darstellungen des Konzeptes sollten einen Umfang von max. 8 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Anlagen sollten den Darstellungen nicht beigelegt werden.

6.2 Bewertungsmodus – Gewichtung der Kriterien

Die Bewertung der eingereichten Angebote erfolgt anhand der unter Ziffer 6.3 dargestellten Kriterien, Unterkriterien und deren Gewichtung.

6.3 Zuschlagskriterien

(Qualitäts-)Kriterium	Unterkriterium (UK)	Gewichtung
K1. Preis		30%
K2. Qualität		40%
davon:		
K2.1	Wissenschaftliche Qualität der Konzepte	50 %
K2.2	Methodische Qualität der Konzepte	50 %
K3. Umsetzbarkeit des Vorgehens bei den einzelnen Arbeitspaketen		30%

6.4 Punktevergabe für die Qualitätskriterien

Die Konzepte werden **in Bezug auf jedes Kriterium** anhand des folgenden Wertungssystems bewertet:

0 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Kriteriums nicht den Anforderungen.

Ein Konzept wird in Bezug auf das Kriterium mit 0 Punkten bewertet, wenn es zwar nicht von Anforderungen der Leistungsbeschreibung abweicht, aber die unter Ziffer 6.1 genannten Erwartungen nicht erfüllt sind oder die Herangehensweise des Bieters inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere Ausführungen wiederholt werden.

- 1 Punkt: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Kriteriums nur mit erheblichen Einschränkungen den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Kriterium mit 1 Punkt bewertet, wenn die unter Ziffer 6.1 genannten Anforderungen nur mit erheblichen Einschränkungen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltliche Unschärfen aufweist, das Konzept in Bezug auf das Kriterium also nur eine unzureichende Durchführung der Leistungen erwarten lässt.
- 2 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Kriteriums mit Einschränkungen den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Kriterium mit 2 Punkten bewertet, wenn die unter Ziffer 6.1 genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltlich größtenteils schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme eine zumindest ausreichende Umsetzung verspricht.
- 3 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Kriteriums im Wesentlichen den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Kriterium mit 3 Punkten bewertet, wenn die unter Ziffer 6.1 genannten Anforderungen im Wesentlichen erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme lediglich mit kleinen Einschränkungen Erfolg verspricht.
- 4 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht hinsichtlich dieses Kriteriums vollumfänglich den Anforderungen.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Kriterium mit 4 Punkten bewertet, wenn die unter Ziffer 6.1 genannten Anforderungen vollumfänglich erfüllt sind und die Herangehensweise des Bieters in jeder Hinsicht schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.
- 5 Punkte: Das Konzept des Bieters ist hinsichtlich dieses Kriteriums der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.
Ein Konzept wird in Bezug auf das Kriterium mit 5 Punkten bewertet, wenn die Herangehensweise des Bieters der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in dem Konzept in jeder Hinsicht schlüssig dargestellt ist und daher eine über den Erwartungen liegende Leistungserfüllung verspricht.

Die erreichten Punktzahlen der einzelnen Unterkriterien werden addiert. **Beim Qualitätskriterium K2 kann ein Bieter somit maximal 10 Punkte erreichen.**

6.5 Mindestpunktzahl

Angebote, die beim Qualitätskriterium weniger als 2 Punkte erhalten, kommen für den Zuschlag nicht in Betracht.

6.6 Punktevergabe für das Kriterium Preis: Berechnung von Preispunkten

Der Angebotspreis ergibt sich aus dem abgefragten Festpreis.

Die Angebotspreise werden wie folgt in Wertungspunkte umgerechnet:

Das niedrigste bewertbare Angebot erhält 10 Punkte. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem zweifachen des niedrigsten Preises.

Die Punktermittlung zwischen dem niedrigsten und dem zweifachen Preis erfolgt durch lineare Interpolation mit bis zu einer Nachkommastelle. Ein Angebot, dessen Preis höher liegt als das zweifache des niedrigsten Preises, erhält 0 Punkte.

6.7 Erstellung der Gesamtbewertung: Addition von Leistungs- und Preispunkten

In einem zweiten Schritt wird die so ermittelte Preispunktzahl dann mit dem Gewichtungsfaktor, hier 30 %, multipliziert. Analog dazu wird die Punktzahl des Qualitätskriteriums mit ihrem Gewichtungsfaktor multipliziert.

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die für alle Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung ihres relativen Gewichts ermittelten Punktzahlen addiert.

Hieraus ergibt sich die folgende Formel:

$$\text{Gesamtpunkte} = (0,4 \times K2) + (0,3 \times K3) + (0,3 \times \text{Preispunkte})$$

$K2 = \text{Punktwert} \times 2$

$K3 = \text{Punktwert} \times 2$

Das Angebot, das auf dieser Grundlage die höchste Gesamtpunktzahl erzielt hat, ist zugleich am wirtschaftlichsten und erhält den Zuschlag.